

BILD-KUNST

Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst

53113 Bonn

Weberstraße 61

Rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung

Sitz Frankfurt am Main

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Referat III B 3

11015 Berlin

Bonn, den 16.07.2015 Durchwahl: 0228 / 91534-29 E-Mail: pappi@bildkunst.de

Referentenentwurf zum VG-Richtlinie-Umsetzungsgesetz

Sehr geehrter Herr Schmid,

haben Sie vielen Dank für die Einladung, zum Referentenentwurf des Umsetzungsgesetzes Stellung zu nehmen

In den Gremien der Bild-Kunst, die vergangene Woche in München getagt haben, wurde ein aus Sicht des Ministeriums sicherlich kleinerer Punkt ausführlich diskutiert, nämlich die vorgesehene Pflicht zur Gewährleistung elektronischer Teilnahmerechte der Mitglieder in § 19 Absatz 3 VGG-E. Wir sehen darin als mitgliederstarke Verwertungsgesellschaft eine gewisse Sprengkraft, weshalb ich Ihnen diesen Punkt schon frühzeitig erläutern will:

§ 19 Absatz 2 VGG-E bestimmt in Übereinstimmung mit Artikel 8 Absatz 9 Satz 1 der Richtlinie, dass alle Mitglieder einer Verwertungsgesellschaft berechtigt sind zur Teilnahme an und zur Abstimmung in der Mitgliederhauptversammlung.

Absatz 3 ordnet sodann an, dass Mitglieder auch im Wege der elektronischen Kommunikation an der Mitgliederhauptversammlung teilnehmen und ihre Rechte ausüben können.

Absatz 3 geht damit über die Vorgaben der Richtlinie hinaus. Diese regelt in ihrem Artikel 6 Absatz 4 nämlich nur, dass Verwertungsgesellschaften ihren Mitgliedern erlauben müssen, "unter Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel mit ihnen zu kommunizieren, auch zwecks Ausübung von Mitgliedschaftsrechten".

Was unter "Ausübung von Mitgliedschaftsrechten" im Zusammenhang mit der Mitgliederhauptversammlung zu verstehen ist, erläutert die Richtlinie dabei in Erwägungsgrund 23: "... Die Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung sollten die aktive Teilnahme ihrer Mitglieder an der Mitgliederhauptversammlung unterstützen. Die <u>Ausübung des Stimmrechts</u> sollte den

Mitgliedern erleichtert werden, ob sie an der Mitgliederhauptversammlung teilnehmen oder nicht. ..." (Unterstreichung durch den Verfasser)

Die Bild-Kunst plädiert dringend dafür, in § 19 Absatz 3 VGG nur die Möglichkeit der elektronischen Abstimmung anzuordnen und damit nicht über die Vorgaben der Richtlinie hinaus zu gehen. Die Anordnung der Schaffung der Möglichkeit der elektronischen Teilnahme an der Mitgliederversammlung sollte dagegen wieder verworfen werden.

Das Recht der Teilnahme an einer Mitgliederhauptversammlung umfasst neben dem Stimmrecht nicht nur das (passive) Recht der Anwesenheit im Saal und des Hörens der Beiträge, sondern auch das aktive Recht zu Redebeiträgen und zur Stellung von Anträgen.

Sicherlich wäre es technisch möglich, die Mitgliederhauptversammlung per Life-Stream an die nicht anwesenden Mitglieder zu übertragen, wobei schon hier Fragen der Zustimmung der im Saal anwesenden Mitglieder problematisiert werden könnten. Entscheidend ist aus Sicht der Bild-Kunst jedoch die faktische Unmöglichkeit, aktive Redebeiträge der nicht anwesenden Mitglieder sinnvoll in die Versammlung einzuspeisen:

- Erstens kann die Bild-Kunst nicht allen ihren 56.000 (Stand: 31.12.2014) ordentlichen Mitgliedern die technische Ausrüstung zur Verfügung stellen, um eine ordentliche Übertragung der Redebeiträge zu gewährleisten. Eine saubere Empfangbarkeit der Redebeiträge von außerhalb des Saales kann somit nicht sicher gestellt werden. Es ist damit zu rechnen, dass Internetverbindungen mitten in Beiträgen abbrechen und dass die Sprachübertragung mangelnde Qualität aufweist.
- Zweitens könnten zu einzelnen wichtigen Themen so viele Anträge auf Redebeiträge eingehen, dass dies jede normale Mitgliederversammlung sprengen würde. Sollten von 56.000 Mitgliedern nur 100 einen Redebeitrag zu einem Tagesordnungspunkt beisteuern wollen und setzte man hierfür jeweils zwei Minuten an, so würde alleine die Abarbeitung dieser Debattenbeiträge über drei Stunden dauern.

Der Gesetzgeber wird auch daran denken müssen, dass jedes Mitglied die auf der Mitgliederhauptversammlung gefassten Beschlüsse gerichtlich anfechten kann, wenn ihm die Versammlungsleitung gesetzlich verbriefte Mitgliedschaftsrechte vorenthält. Sollten elektronische Redebeiträge deshalb aus technischen Gründen nicht vorgetragen werden können oder sollten Anträge auf Redebeiträge abgelehnt werden wegen Zeitmangels, birgt dies stets das Risiko, dass Beschlüsse nachträglich als unwirksam deklariert werden. Dies schadet letztlich allen Mitgliedern der Verwertungsgesellschaft. Denken Sie daran, dass die Mitgliederversammlung über wichtige Fragen, wie z.B. Verteilungsplanänderungen zu entscheiden hat.

Im Gegensatz zu einer elektronischen Teilnahme an der Mitgliederhauptversammlung ist die alleinige Einräumung des Rechts der elektronischen Abstimmung – wie es die Richtlinie eigentlich vorsieht – technisch und auch planerisch möglich. Die Schwestergesellschaften der Bild-Kunst in Frankreich – ADAGP, SACD und SCAM – praktizieren die elektronische Abstimmung seit einiger Zeit. Dabei erhalten die Mitglieder die Möglichkeit, in einem begrenzten Zeitraum vor der Mitgliederhauptversammlung über die Anträge elektronisch abzustimmen. Die Ergebnisse der Abstimmungen laufen bei einem Notar zusammen. In der eigentlichen Versammlung stimmen dann die anwesenden Mitglieder ab, der Notar addiert diese Stimmen zu den elektronisch abgegebenen Stimmen und verkündet das Ergebnis.

In der vorläufigen Gesetzesbegründung zu § 19 VGG-E weisen Sie darauf hin, dass als Vorbild für die Formulierung des Absatzes 3 das Aktiengesetz gedient habe und zwar dessen § 118 Absatz 1 Satz 2. Die Bild-Kunst plädiert dafür, statt dessen § 118 Absatz 2 des Aktiengesetzes zum Vorbild zu nehmen, der speziell die Ausübung des Stimmrechts betrifft. Er lautet:

"(2) Die Satzung kann vorsehen oder den Vorstand dazu ermächtigen vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl)."

Eine Änderung des § 19 Absatz 3 VGG könnte dementsprechend wie folgt umgesetzt werden, um dem Anliegen der Bild-Kunst Rechnung zu tragen:

(3) Die Verwertungsgesellschaft regelt in dem Statut, dass Mitglieder <u>ihre Stimmen, an</u> der Mitgliederhauptversammlung auch ohne <u>an der Versammlung teilzunehmen,</u>
Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und ihre Rechte im Wege elektronischer Kommunikation <u>abgeben dürfen</u> ausüben können."

Bitte nehmen Sie dieses Anliegen ernst. Sollte die jetzige Form des § 19 Absatz 3 VGG Gesetzeskraft erlangen, so könnte dies in Zukunft vor allem die als Verein organisierten, mitgliederstarken deutschen Verwertungsgesellschaften in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigen. Dies kann nicht im Interesse des deutschen Gesetzgebers liegen. Auf der Grundlage der Richtlinie werden in Zukunft nicht nur die europäischen Verwertungsgesellschaften im Wettbewerb stehen, sondern auch die Rechtsordnungen, welche die Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften regulieren.

Für Rückfragen stehe ich jederzeit zur Verfügung, mit bestem Gruß,

Urban Pappi

(geschäftsführender Vorstand)

Unhan lay.



BILD-KUNST

Verwertungsgesellschaft BILD-KUNST

53113 Bonn

Weberstraße 6

Rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung

Sitz Frankfurt am Main

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Referat III B 3

10115 Berlin

Bonn, den 11.08.2015 Durchwahl: 0228 / 91534-29 E-Mail: pappi@bildkunst.de

Referentenentwurf zum VG-Richtlinie-Umsetzungsgesetz

2. Stellungnahme VG Bild-Kunst

Sehr geehrter Herr Schmid,

im Anschluss an unser Schreiben vom 16.7.2015 möchten wir die Gelegenheit nutzen, über das bereits angesprochene Problem der elektronischen Ausübung von Mitgliederrechten im VGG-Entwurf einige weitere Anmerkungen zu unterbreiten.

Zunächst einmal danken auch wir für den gut strukturierten und umsichtig und pragmatisch formulierten Entwurf – der Ansatz, anlässlich der Umsetzung der Richtlinie den Rechtsrahmen für die Tätigkeit Verwertungsgesellschaften einheitlich zu ordnen, ist sehr gelungen.

Die folgenden Argumente sollte das BMJV jedoch zum Anlass nehmen, einige Passagen des Referentenentwurfs an die Bedürfnisse der Praxis anzupassen.

1. Gesetzliche Vergütungsansprüche

Das System der gesetzlichen Vergütungsansprüche sichert insbesondere den Urhebern und Leistungsschutzberechtigten eine laufende Beteiligung an der gesetzlich erlaubten Nutzung ihrer Werke, selbst wenn sie aufgrund entsprechender Verträge mit Werkverwertern ihre Rechte vollumfänglich abgetreten haben. Sehr deutlich wird dieser Befund im Filmbereich, wo es sogar dem gesetzgeberischen Leitbild entspricht, dass die Verwertungsrechte der Filmurheber beim Filmproduzenten gesammelt werden, vgl. § 89 II UrhG.

Urheber und Leistungsschutzberechtigte haben deshalb ein nachhaltiges Interesse daran, dass das Systems der gesetzlichen Vergütungsansprüche zu regelmäßigen Ausschüttungen führt. Jede Störung des Systems führt zu Einnahmeausfällen, welche für die künstlerisch Tätigen nicht leicht zu verkraften sind. Die VG Bild-Kunst begrüßt in diesem Zusammenhang ausdrücklich die Verbesserungen des Systems der Administration der Privatkopievergütung in den §§ 106 ff. VGG-E, wobei sie sich im Einzelnen den Ausführungen der ZPÜ zu diesem Themenkomplex anschließt.

Im Hinblick auf die Administration von gesetzlichen Vergütungsansprüchen im Allgemeinen sehen wir für die Zukunft das Problem, dass nach der jetzigen Systematik alle europäischen Verwertungsgesellschaften ohne weiteres direkt in Deutschland für ihre Berechtigten eine Beteiligung an diesen Ansprüchen verlangen könnten. Dies kann schnell zu einer Überlastung des Systems führen, welches momentan deshalb gut funktioniert, weil sich alle anspruchsberechtigten Verwertungsgesellschaften im Hinblick auf die einzelnen Vergütungsansprüche zu BGB-Gesellschaften zusammen geschlossen haben, so z.B. zur ZPÜ, ZBT, ZWF, ZVV, ZFS. Diese Gesellschaften bieten den Vergütungsschuldnern einen One-Stop-Shop.

In den Gesellschaften fallen Entscheidungen allerdings nach dem Einstimmigkeitsprinzip, d.h. neue Tarife, der Abschluss eines Gesamtvertrags mit einer Nutzervereinigung oder der Beschluss über den Binnenverteilungsplan machen die Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich. Jede Ausweitung des Gesellschafterkreises erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass keine Einigung erzielt werden kann. Eine Aufweichung des Einstimmigkeitsprinzips wäre mit anderen Nachteilen verbunden, insbesondere würde man wichtige Entscheidungen der Kompetenz der Gremien der beteiligten Verwertungsgesellschaften entziehen, was gegen die Intention des Richtliniengesetzgebers laufen würde, die Rechte der Mitglieder von Verwertungsgesellschaften zu stärken.

Wir halten es deshalb zwecks Absicherung des Systems als Ganzes für sinnvoll, wenn gesetzliche Vergütungsansprüche nach dem deutschen Urheberrechtsgesetz nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden können, die ihren Sitz in Deutschland haben oder die zumindest in Deutschland zugelassen worden sind. Die Richtlinie steht dem nicht entgegen.

Eine solche Regelung würde auch den Interessen der Vergütungsschuldner entgegen kommen, den Kreis der anspruchsberechtigten Verwertungsgesellschaften überschaubar zu halten.

Den Interessen der Mitglieder nicht-anspruchsberechtigter Verwertungsgesellschaften ist dadurch gedient, dass das System der Einziehung gesetzlicher Vergütungsansprüche in Deutschland reibungslos funktioniert. Die angemessene und nicht-diskriminierende Beteiligung an den Vergütungen wird durch die Bestimmungen in den Gegenseitigkeits- bzw. Repräsentationsvereinbarungen sicher gestellt, die den Vorschriften der §§ 44ff. VGG-E entsprechen müssen.

2. Gesetzliche Vermutungsregelungen

Wichtig für die einfache Administration der gesetzlichen Vergütungsansprüche und des diesen angenäherten Kabelweitersenderechts sind derzeit die Vermutungsreglungen der §§ 13c und 13d des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes. Sie gewähren nicht nur dem potentiellen Nutzer und Vertragspartner Rechtssicherheit, indem sie das Risiko der Haftung für die Ansprüche von Außenseitern den Verwertungsgesellschaften auferlegen. Darüber hinaus wird den Verwertungsgesellschaften erspart, in jeder Verhandlung ihr gesamtes Repertoire nachweisen zu müssen. Aus gutem Grund sind die Ansprüche, auf welche die Vermutungsregelungen Anwendung finden, verwertungsgesellschaftspflichtig ausgestaltet. Der Gesetzgeber hat hier das Leitbild des One-Stop-Shops vor Augen.

Wenn nun aufgrund der Richtlinie auch Verwertungsgesellschaften aus dem EU-Ausland in Deutschland tätig werden dürfen, dann muss dies mit der Vermutungsregelung der §§ 49 bis 51 VGG-E in Einklang gebracht werden.

Insbesondere der Absatz 2 des § 49 VGG-E erscheint vor diesem Hintergrund problematisch: Die Vorschrift würde ins Leere laufen, wenn alle europäischen Verwertungsgesellschaften als anspruchsberechtigt angesehen werden, denn sie können ja nach der derzeitigen Konzeption des VGG ohne weiteres in Deutschland tätig werden. In diesem Fall werden kaum alle europäischen anspruchsberechtigten Gesellschaften einen gesetzlichen Vergütungsanspruch gemeinsam geltend machen. Auch wenn man den Tatbestand der Vorschrift in der Weise interpretiert, dass eine Repräsentation über Gegensei-

tigkeitsverträge anerkannt wird, bestünde stets ein großes Risiko, dass die Rechtsfolge der Vermutung wegen einer Außenseiter-Gesellschaft nicht eintritt.

Wenn der deutsche Gesetzgeber die Geltendmachung von gesetzlichen Vergütungsansprüchen – wie oben in Abschnitt 1 gefordert – nur denjenigen Verwertungsgesellschaften anvertraut, die ihren Sitz in Deutschland haben oder die in Deutschland zugelassen sind, kann man den Wortlaut des § 49 Absatz 2 VGG-E belassen, wie er derzeit formuliert ist.

Wenn der Gesetzgeber diesen Weg der Beschränkung auf in Deutschland zugelassene Verwertungsgesellschaften nicht gehen will oder kann, dann ist wenigstens sicherzustellen, dass die Vermutungsregelungen nur für in Deutschland ansässig Verwertungsgesellschaften gelten und auch nicht entfallen, wenn eine ausländische Verwertungsgesellschaft auftritt. Ansonsten könnte das dazu führen, dass Nutzer die Vermutungsregeln kippen und damit die Verwertungsgesellschaften zum Nachweis des von ihnen vertreten Repertoires zwingen könnten, indem sie eine ausländische Verwertungsgesellschaft an den Verhandlungstisch bitten. Die Lizenzierung wäre damit zum Schaden der Rechteinhaber mit einem enormen Aufwand verbunden, eventuell könnten die gesetzlichen Vergütungsansprüche nicht mehr ordnungsgemäß durchgesetzt werden.

Als Lösung schlagen wir – wie oben angemerkt hilfsweise – die folgende Anpassung der §§ 48 bis 50 VGG-E vor (Änderungen sind unterstrichen):

§ 48 Vermutung bei Auskunftsansprüchen

Macht <u>eine in Deutschland zugelassene</u> Verwertungsgesellschaft einen Auskunftsanspruch geltend, der nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden kann, so wird vermutet, dass sie die Rechte aller Rechtsinhaber wahrnimmt.

§ 49 Vermutung bei gesetzlichen Vergütungsansprüchen

- (1) Macht eine in Deutschland zugelassene Verwertungsgesellschaft einen Vergütungsanspruch nach § 27, § 54 Absatz 1, § 54c Absatz 1, § 77 Absatz 2, § 85 Absatz 4, § 94 Absatz 4 oder § 137l Absatz 5 des Urheberrechtsgesetzes geltend, so wird vermutet, dass sie die Rechte aller Rechtsinhaber wahrnimmt. Dies gilt nicht für die Rechte derjenigen Rechtsinhaber, deren Vergütungsanspruch durch eine nicht in Deutschland zugelassene Verwertungsgesellschaft für den gleichen Zeitraum geltend gemacht wird.
- (2) Ist mehr als eine in Deutschland zugelassene Verwertungsgesellschaft zur Geltendmachung des Anspruchs berechtigt, so gilt die Vermutung nur, wenn der Anspruch von allen berechtigten <u>und in Deutschland zugelassenen Verwertungsgesellschaften gemeinsam geltend gemacht wird.</u>
- (3) Soweit <u>eine in Deutschland zugelassene</u> Verwertungsgesellschaft Zahlungen auch für die Rechtsinhaber erhält, deren Rechte sie nicht wahrnimmt, hat sie den Nutzer von den Vergütungsansprüchen dieser Rechtsinhaber freizustellen.

§ 50 Außenseiter bei Kabelweitersendung

(1) Hat ein Rechtsinhaber die Wahrnehmung seines Rechts der Kabelweitersendung im Sinne des § 20b Absatz 1 Satz 1 des Urheberrechtsgesetzes keiner Verwertungsgesellschaft übertragen, so gilt die in Deutschland zugelassene Verwertungsgesellschaft, die Rechte dieser Art wahrnimmt, als berechtigt, seine Rechte wahrzunehmen. Kommen dafür mehrere Verwertungsgesellschaften in Betracht, so gelten sie gemeinsam als berechtigt; wählt der Rechtsinhaber eine von ihnen aus, so gilt nur diese als berechtigt. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Rechte, die das Sendeunternehmen innehat, dessen Sendung weitergesendet wird.

(2) Hat die Verwertungsgesellschaft, die nach Absatz 1 als berechtigt gilt, eine Vereinbarung über die Kabelweitersendung getroffen, so hat der Rechtsinhaber im Verhältnis zu dieser Verwertungsgesellschaft die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn er ihr seine Rechte zur Wahrnehmung übertragen hätte. Seine Ansprüche verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem die Verwertungsgesellschaft nach dem Verteilungsplan oder den Wahrnehmungsbedingungen die Abrechnung der Kabelweitersendung vorzunehmen hat; die Verwertungsgesellschaft kann ihm eine Verkürzung durch Meldefristen oder auf ähnliche Weise nicht entgegenhalten.

3. Kulturelle und soziale Förderung durch die Verwertungsgesellschaften

Wesentlich für die Arbeit der Verwertungsgesellschaften ist, dass sie sich nicht als ausschließlich wirtschaftliche Institutionen verstehen, sondern von Beginn an auch soziale und kulturelle Aufgaben übernommen haben. Daher haben sie soziale Unterstützungseinrichtungen eingerichtet, die auch durch die Künstlersozialkasse (bedauerlicherweise) nicht überflüssig geworden sind. Im kulturellen Bereich sind die von Verwertungsgesellschaften ausgelobten Förderungen wichtige Ergänzung zu staatlichen Förderprogrammen. Auch in den Verteilungsplänen kommen über Wertungsmöglichkeiten soziale und kulturpolitische Anliegen zum Ausdruck.

Im Urheberrechtswahrnehmungsgesetz wurde dieses Verständnis durch das Postulat der §§ 7 S.2 und 8 zum Ausdruck gebracht, wonach der Verteilungsplan dem Grundsatz entsprechen soll, dass kulturell bedeutende Werke und Leistungen zu fördern sind und die Verwertungsgesellschaften Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen für ihre Berechtigen einrichten sollen. Entsprechende Regelungen sind im VGG Entwurf entfallen, anstelle der erwähnten Soll-Vorschriften im Urheberrechtswahrnehmungsgesetz werden nunmehr Kann-Vorschriften in § 32 VGG-E vorgeschlagen.

Auf den ersten Blick sind die durch § 32 VGG-E zugelassenen neuen Wahlmöglichkeiten für Verwertungsgesellschaften positiv zu bewerten, schaffen sie doch ein level-playing-field im Hinblick auf die Gesellschaften, die nicht den Regelungen des VGG unterworfen sind.

Die VG Bild-Kunst hält es allerdings in jedem Fall für sachgerecht, dass eine soziale und kulturelle Förderung aus dem Aufkommen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen stattfindet. Diese Forderung ist deswegen gerechtfertigt, da eine Verteilung dieses Aufkommens in den meisten Fällen nicht auf Ebene der tatsächlichen Werknutzung erfolgen kann und deshalb zu einem gewissen Maß der Allgemeinheit der Urheber oder Leistungsschutzberechtigten zugute kommen sollte. Außerdem sei darauf verwiesen, dass im europäischen Ausland teilweise erhebliche Abzüge vom Aufkommen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen per Gesetz angeordnet werden (in Österreich: 50% von des Privatkopieaufkommens). Deutschland sollte vor diesem Hintergrund nicht gänzlich auf entsprechende Förderungsmaßnahmen verzichten.

Wir plädieren deshalb für die Einführung eines neuen Absatzes 3, der die gesetzlichen Vergütungsansprüche wie folgt adressieren sollte:

Nimmt eine Verwertungsgesellschaft im Geltungsbereich dieses Gesetzes gesetzliche Vergütungsansprüche wahr, so hat sie die in den Absätzen 1 und 2 beschriebenen Förderungen aus dem daraus erwirtschafteten Aufkommen in angemessener Höhe sicher zu stellen.

Der jetzt vorgesehene Absatz 3 würde zu Absatz 4.

4. Beteiligung der Verlage an Erträgen aus gesetzliche Vergütungsansprüche für verlegte Werke

Die VG Bild-Kunst weist darauf hin, dass momentan eine Rechtsunsicherheit besteht, ob Verlage an dem Aufkommen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen zu beteiligen sind. Der Bundesgerichtshof hat das Verfahren Vogel ./. VG Wort, welches diese Rechtsfrage thematisiert, mit Beschluss vom 18.12.2014 ausgesetzt bis zu einer Entscheidung des EuGH in Sachen Hewlett Packard Belgium ./. Reprobel.

Die VG Bild-Kunst hält es für dringend erforderlich, dass der deutsche Gesetzgeber nach Vorliegen der Entscheidung des EuGH die Sach- und Rechtslage überprüft und gegebenenfalls den Gesetzgebungsprozess zum VGG nutzt, die mögliche Rechtsunsicherheit zu beseitigen.

Wir weisen schon jetzt darauf hin, dass es aus Sicht der Praxis teilweise objektiv, mindestens aber wirtschaftlich unmöglich sein wird, den Rechtefluss bei gesetzlichen Vergütungsansprüchen im Einzelnen auf Werkebene zu überprüfen, wie es die Entscheidung des OLG München im Verfahren Vogel ./. VG Wort vom 13.10.2013 nahe legt.

Wir werden zu gegebener Zeit nach Vorliegen der Entscheidung des EuGH entsprechende Vorschläge für eine Regelung im VGG nachliefern.

5. Erleichterter Nachweis der Identität bei Vertragsschluss

Die Verwertungsgesellschaften schließen die Verträge mit den Berechtigten in der Regel nicht "persönlich" sondern durch Übersendung von Vertragsformularen. Alle Verwertungsgesellschaften haben dabei in den letzten Jahren erfahren, dass vermeintlich Berechtigte "erfunden" wurden und somit - bis zur Aufdeckung – unberechtigte Personen an den Ausschüttungen teilnehmen konnten. Aus diesem Grunde ist eine Überprüfung der Identität der Vertragspartner bei Vertragsschluss unerlässlich.

Ähnlichen Schwierigkeiten begegnen auch Versicherungen und Telekommunikationsunternehmen, die ebenfalls die Identität der Vertragspartner überprüfen müssen. Für sie hat der Gesetzgeber daher die ausdrückliche Erlaubnis vorgesehen, sich die Identität der Vertragspartner durch Kopie eines amtlichen Ausweises nachweisen zu lassen.

Eine solche gesetzliche Ermächtigung gibt es für Verwertungsgesellschaften bislang nicht, weshalb sie stets Gefahr laufen, mit dem Datenschutz in Konflikt zu geraten. Wir plädieren daher dringend für eine an § 95 Absatz 4 TKG angelehnte Ergänzung des § 13 VGG um einen weiteren Absatz 2, für den wir die folgende Formulierung vorschlagen:

Die Verwertungsgesellschaft kann im Zusammenhang mit dem Begründen und dem Ändern des Vertragsverhältnisses sowie der Verwaltung der ihr übertragenen Rechte die Vorlage eines amtlichen Ausweises verlangen, wenn dies zur Überprüfung der Angaben des Berechtigten erforderlich ist. Sie kann von dem Ausweis eine Kopie erstellen. Die Kopie ist von der Verwertungsgesellschaft unverzüglich nach Feststellung der für den Vertragsabschluss erforderlichen Angaben des Teilnehmers zu vernichten. Andere als die zur Identitäts-und Adressüberprüfung erforderliche Daten darf die Verwertungsgesellschaft dabei nicht verwenden.

Weitere detaillierte Anmerkungen finden sich in der von der VG Bild-Kunst mitverfassten Gemeinsamen Stellungnahme aller deutschen Verwertungsgesellschaften. Zudem schließen wir uns der Stellungnahmen der ZPÜ zu den §§ 106ff. VGG-E vollumfänglich an.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung,

Dr. Urban Pappi

(geschäftsführender Vorstand)